

SATZUNG

des Fördervereins Hutter-Heimatsammlung e. V.

Großberghofen

Satzung vom 19. März 2014
Vereinsregister 20345(Fall3)
Geändert am 27. Mai 2014
Geändert am 03. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hutter-Heimatsammlung“.
Er hat seinen Sitz in Großberghofen.
Gerichtsstand ist Dachau.
Der Verein ist unter VR 20345(Fall3) beim Amtsgericht München
– Registergericht – eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege des heimatlichen Kulturgutes.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) die Aufstellung, Einrichtung und den Betrieb einer Heimatsammlung,
 - b) die Erhaltung und Pflege der Bestände der Hutter-Heimatsammlung,
 - c) die Instandsetzung der für den Museumsbetrieb benötigten Räumlichkeiten,
 - d) die Betreuung und Pflege des Heimatsammlungsbetriebes,
 - e) die Vermehrung der Bestände der Hutter-Heimatsammlung.
2. Die Hutter-Heimatsammlung ist der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Zeiten und gegen Entgelt zugänglich.

§ 3 Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Wege

Der Vereinszweck wird erfüllt aus den Mitgliederbeiträgen, aus den Zuschüssen der Gemeinde Erdweg und aus freiwilligen Zuschüssen oder Spenden.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a) dem Bestand der Hutter-Heimatsammlung. Dieser ist Eigentum der Gemeinde Erdweg. Weitere durch die Gemeinde erworbene Exponate bleiben ebenfalls Eigentum der Gemeinde. Der Förderverein ist Treuhänder der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gegenstände.
 - b) den Gegenständen, die der Heimatsammlung als Geschenke übereignet oder durch den Verein neu angekauft werden.
2. Für Leihgaben ist der Verein verantwortlich.
3. Die Sammlung ist im Ganzen unveräußerlich und soll in Großberghofen verbleiben. Auch das Eigentum der Gemeinde verbleibt im Ganzen in der Sammlung, solange der Förderverein besteht
4. Einzelne Stücke der Sammlung sind im Tauschwege veräußerlich. Bei Tausch und Verkauf ist die schriftliche Zustimmung jedes Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 6 Eintritt und Austritt der Mitglieder

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, sofern sie sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen, sich durch einen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge und zur Förderung der Vereinszwecke verpflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand nach § 13/1 der Satzung.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. Die Mitglieder sind außerdem zum freien Eintritt in die Hutter-Heimatsammlung (Hutter-Museum Großberghofen) berechtigt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch den Tod,
- b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf den Schluss des jeweiligen Jahres zu erklären ist. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- c) durch Ausschluss

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht ein Kalenderjahr lang trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Der Ausschlussantrag kann durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden.
3. Vor Beschlussfassung über den Antrag ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt derzeit 15,00 Euro. Die Höhe des Betrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden als Einmalbetrag am 1. Mai jeden Jahres bzw. am darauf folgenden Werktag erhoben.
3. Über den Mindestbeitrag hinaus geleistete Zuwendungen in Geld gelten als Spenden; sie können zweckbestimmt geleistet werden.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassier.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Beirat.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren per Handzeichen einen Vereinsbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus:

- a) zwei Beiräten aus dem Gemeinderat, die vom Gemeinderat der Gemeinde Erdweg vorgeschlagen werden. Ihre Aufgabe ist, die Kommunikation zwischen dem Gemeinderat und dem Vorstand sicherzustellen.
- b) aus weiteren Beiräten, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können. Sie unterstützen den Vorstand bei fachspezifischen Aufgaben.

§ 15 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand einzeln schriftlich mit Stimmzetteln.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus irgendwelchen Gründen aus, so rückt derjenige, der bei der letzten Versammlung die meisten Stimmen erzielte, für den Rest der Wahlperiode in den Vorstand auf. Im anderen Fall kann der Vorstand beschließen – wenn ein sofortiger Ersatz wünschenswert erscheint –, aus den Reihen der Mitglieder eine geeignete Person für den Rest der Wahlperiode einzusetzen.

§ 16 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Vertretung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

2. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der 2. oder der 3. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt im Innenverhältnis die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder der 3. Vorsitzende, berufen die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen ein und leiten sie.
5. Die Einberufung des Vorstands oder des erweiterten Vorstands geschieht entweder durch Rundschreiben (auch per E-Mail), mündlich oder telefonisch.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstands,
 - c) Haushaltsplan und Beitragsfestsetzung,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit diese satzungsmäßig ansteht,
 - e) vorliegende Anträge,
 - f) Verschiedenes
2. An den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 13/1 der Satzung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. oder der 3. Vorsitzende.
2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
Die Einladung des Vorstands zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief ergehen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden.
Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Erdweg zu mit der Maßgabe, für die Erhaltung, Pflege und Organisation der Heimatsammlung das vorhandene Vermögen einzusetzen und die Heimatsammlung im Sinne dieser Satzung auf gemeinnützige Art fortzuführen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Großberghofen, 03.04.2017